



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2025

zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429* i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687* i. V. m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV* werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Die **amtliche Feststellung des Ausbruchs** der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in 18510 Wittenhagen wird öffentlich bekannt gemacht.

Um den Geflügelbestand mit dem positiven Virusnachweis werden eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt:

1. Das folgende Gebiet wird als Schutzzone festgelegt:

- Von der Gemeinde Papenhagen der Ortsteil Ungnade
- Von der Gemeinde Wittenhagen die Ortsteile Abtshagen, Glashagen, Windebrak und Wittenhagen

2. Das folgende Gebiet wird als Überwachungszone festgelegt:

- Die Gemeinde Steinhagen
- Die Gemeinde Jakobsdorf
- Von der Gemeinde Wendorf die Ortsteile Neu Lüdershagen, Zitterpenningshagen, Teschenhagen, Wendorf
- Die Gemeinde Zarrendorf
- Die Gemeinde Elmenhorst
- Von der Gemeinde Sundhagen die Ortsteile Altenhagen, Berghof, Wüstenfelde, Ahrendsee, Groß Behnkenhagen, Behnkendorf, Klein Behnkenhagen, Hildebrandshagen, Bremerhagen
- Von der Gemeinde Wittenhagen der Ortsteil Kakernehl
- Die Gemeinde Richtenberg
- Von der Gemeinde Franzburg die Ortsteile Franzburg, Neubauhof, Müggenhall
- Die Gemeinde Papenhagen (außer Ortsteil Ungnade)
- Von der Gemeinde Splietsdorf die Ortsteile Holthof, Müggenwalde, Quitzin, Splietdorf
- Von der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz die Ortsteile Hohenbarnekow, Buchholz, Grenzin, Wolfsdorf, Eichholz
- Von der Stadt Grimmen die Ortsteile Grimmen Stadt, Appelshof, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen, Hohenwarth, Heidebrink, Hohenwieden
- Von der Gemeinde Süderholz die Ortsteile Willerswalde, Bartmannshagen, Kaschow, Prützmannshagen
- Von der Stadt Stralsund der Teilort Andershof Ausbau

3. Angeordnete Maßnahmen für die Schutz- und Überwachungszone:

- 3.1. **Aufstallungspflicht:** Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder
A: in geschlossenen Ställen oder
B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 3.2. **Anzeigepflicht:** Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 3.3. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind. Jede erkennbare Änderung (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.) ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per E-Mail unter FD34@lk-vr.de mitzuteilen.
- 3.4. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 3.5. **Freilassen von Vögeln:** Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

4. In der Schutzzone gemäß Nr. 1 gilt folgendes:

- 4.1. **Biosicherheit:** Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - 4.1.1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 4.1.2. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - 4.1.3. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - 4.1.4. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 4.1.5. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

- 4.1.6. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.1.7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.1.8. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.1.9. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
- 4.2. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhalter und tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 4.3. **Tierkörperbeseitigung:** Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „SecAnim GmbH Malchin“, An der Landwehr, 17139 Malchin ordnungsgemäß beseitigen zu lassen. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.4. **Verbringungsverbot:** Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 28. Oktober 2025 gewonnen oder erzeugt wurden
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher einzuholen ist.

- 4.5. **Beförderungsverbot:** Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Das gilt nicht soweit

A: das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

B: das frische Fleisch von Geflügel vor dem 28. Oktober 2025 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

- 4.6. Beförderungsverbot:** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

5. In der Überwachungszone gemäß Nr. 2 gilt folgendes:

Für die Überwachungszone gelten die unter 4. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 4.5. und Ziffer 4.6. genannten.

- 6. Ausnahmen:** Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
- 7. Anordnung der sofortigen Vollziehung:** Die in Nr. 1 bis 6. benannten Anordnungen sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.
- 8. Inkrafttreten und Befristung:** Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 5. November 2025.

Begründung

Am 5. November ist in einer Geflügelhaltung 18510 Wittenhagen aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) amtlich festgestellt worden.

Die aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt in wilden Wasservögeln hat. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren

Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iv) i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des geltenden EU-Rechts anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) sowie § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Nach § 18 Geflügelpest-Verordnung macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt. Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza wurde aufgrund klinischer Untersuchungen und amtlicher Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

zu 1. und 2. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet in denen die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

zu 3. - 5. Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen,

darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus so schnell und wirksam wie möglich einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu 6. Gemäß den geltenden Rechtsgrundlagen kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

zu 7. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu 8. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebraucht gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens - nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift in einer Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den Zugängen und zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>. Hierfür sind ausschließlich die Mailadressen „poststelle@lk-vr.de“ oder das elektronische Behördenpostfach (beBPo) „egvp_DE.Justiz.c38baed2-c12c-4505-a188-b93e80ca2333.f2fc@gmm.cn-mv.de“ zu verwenden.

Im Auftrag

Dr. Leonore Lange
Amtstierärztin/Fachdienstleiterin

Stralsund, den 5.11.2025

Rechtsgrundlagen *

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64),
- Geflügelpestschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 303),
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301)

in der jeweils geltenden Fassung

